

Benützungsverordnung der Kirche St. Jost Blatten

Art. 1 Zweckbestimmung

¹Die Wallfahrts- und Hochzeitskirche St. Jost in Blatten und ihre Nebenräume sind Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Malters.

²Die Räume des Kirchenkomplexes sind Orte zur Vertiefung und Feier des Glaubens und zur Pflege und Förderung von kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Art. 2 Raumangebot

¹Die Kirche St. Jost umfasst folgende für Benutzungen zur Verfügung stehende Räume:

a) Kirchenraum

- Kirchenschiff mit Empore bis 100 Personen (mit Zusatzbestuhlung bis 125)

- Chor (Andacht, Taufe) bis 30 Personen

b) Beichtkapellenraum

- Vortragsbestuhlung bis 50 Personen

c) Remise

- Stehapéro bis 100 Personen

- Essbestuhlung bis 40 Personen

²Zum Raumangebot gehören die Garderobe und die WC-Anlage in der Remise sowie der Vorplatz und der Parkplatz (28 PW oder 1 Car und 20 PW).

Art. 3 Benutzungsgrundsätze

¹Der Kirchenraum ist für liturgische Feiern, Konzerte, Führungen und Vorträge mit religiösem oder gesellschaftlichem Bezug bestimmt.

²Der Beichtkapellenraum kann nebst Veranstaltungen gemäss Abs. 1 als Vortrags- oder Ausstellungsraum genutzt werden. Da sich die Türe nach innen öffnet, ist ab 25 Personen ein Türsteher zu bestimmen, der im Notfall jederzeit die Türe öffnen kann.

³Die Remise dient für kleine Bewirtungen.

⁴Benutzer haben im Voraus genau die Art der Veranstaltung und der Nutzung sowie die Trägerorganisation und die verantwortliche Person zu bezeichnen.

Art. 4 Benutzungseinschränkungen

¹Benutzungen sind zwischen 08.00 und 23.00 Uhr möglich. Darüber hinausgehende Nutzungszeiten kann der Kirchenrat zulassen.

²Die Kirche und ihre Nebenräume werden in der Herbst-/Winterperiode nur auf Raumtemperaturen von ca. 12 Grad beheizt.

³Eine Konsumation in der Kirche und im Beichtkapellenraum ist nicht gestattet.

⁴In allen Räumen gilt Rauchverbot.

⁵Weitere Einschränkungen kann der Kirchenrat festlegen.

Art. 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kirche und der Nebenräumen sind gemäss Gebührenordnung (siehe Anhang) Gebühren zu entrichten. Sakristanen- und Hauswartenschädigungen sind inklusiv.

Art. 7 Raumreservierungen

¹Raumreservierungen sind beim Pfarramt der römisch-katholischen Kirchgemeinde Malters anzumelden.

²Das Pfarramt bestätigt die Raumreservation unter Bekanntgabe der nötigen Informationen.

³Der Benutzer nimmt rechtzeitig mit der Sakristanin/Hauswartin Kontakt auf, um die Raumbenutzung im Detail zu besprechen.

⁴Bei allfälliger Uneinigkeit kann der Kirchenrat die Benutzung der reservierten Räume entschädigungslos kurzfristig untersagen.

⁴Das Kirchmeieramt stellt Rechnung für die anfallenden Gebühren.

Art. 8 Rückgabe der Räume

¹Die Rückgabe der Räume, Geräte und Schlüssel erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Benutzung oder auf den mit der Sakristanin/der Hauswartin abgesprochenen Zeitpunkt.

²Die Benutzer haben eine Grobreinigung des benutzten Raumes und/oder Geräte vorzunehmen.

³Schäden und über das Übliche hinausgehende, notwendige Nachreinigungen werden nachträglich in Rechnung gestellt.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung und dem dazugehörigen Anhang betr. Gebührenerhebung fallen alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften des Kirchenrates oder Pfarramts dahin.

²Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Im Namen des Kirchenrats

Der Präsident

Reto Burkhardt-Troxler

Die Aktuarin

Marlies De Simoni-Minder

Anhang Gebühren

	Kirchgemeindemitglieder Pfarreigruppierungen einheimische Organisationen	sonstige Benutzer
Kirchenraum		
Hochzeitsfeier	50.-	250.-
Segnungs-/Partnerschaftsfeier	50.-	250.-
Taufe	0.-	150.-
Gottesdienst /Andacht	0.-	100.-
Vortrag	50.-	100.-
Konzert	150.-	250.-
Beichtkapellenraum		
pro Anlass inkl. Gerätenutzung	30.-	150.-
pro Anlass mit Kollekte/Eintritt	50.-	200.-
mehrtägige Anlässe	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Remise		
pro Anlass	100.-	150.-
pro Anlass mit Verkauf/Kollekte/Eintritt	150.-	200.-
mehrtägige Anlässe	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung